

Land der Deutschen Städte Osterreichs

sehr bitten, daß die drei ausgezeichneten Referate den Gemeindeverwaltungen so rasch als möglich zugänglich gemacht werden. (Beifall.)

Bürgermeister Tamussino (Mödling) meint, daß es wohl nicht an der Zeit ist, schon jetzt über diese Frage einen bindenden Beschluß zu fassen, es wäre aber nicht gut, wenn wir das Referat nur zur Kenntnis nehmen, es wäre erwünscht, wenn die vorliegenden Referate heute schon vom Deutschen Städtebund als Grundlage anerkannt werden. Sie sind so reiflich durchdacht, daß vielleicht nur wenige Änderungen in einzelnen Fällen notwendig sein werden. Ich glaube, wir sollten schon heute den Wunsch aussprechen, daß diese Referate zur Grundlage für die weitere Behandlung genommen werden.

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Weiskirchner: Ich glaube, über den ersten Teil des Referates, die Petition an die Regierung wegen Reform des Invalidenfürsorgegesetzes mit dem Zusatz-Antrage des Herrn Dr. Jarolim, können wir heute ohneweiters abstimmen. Bezüglich des zweiten Teiles ist eine Abstimmung nicht zu provozieren. Was den dritten Teil betrifft, so nehme ich mit Befriedigung den Antrag des Herrn Kollegen Tamussino zur Kenntnis, daß der Ausschuß des Städtetages heute schon diese Anregung begrüßt und sie für geeignet hält, als Grundlage für die weitere Behandlung in den einzelnen Städten zu dienen.

Bürgermeister Taschel (Budweis) erklärt, mit dem ausgezeichneten Vortrage des Herrn Referenten vollkommen einverstanden zu sein. Nur müßte bezüglich der Zusammensetzung der Kommission eine gewisse Freiheit gegeben sein. Trotz des Beschlusses der Gemeinde Wien wäre es gut, damit kein Präjudiz geschaffen wird, zu sagen, die Vertreter des Landes-Ausschusses müssen der betreffenden Nationalität angehören, welcher der Invalide zugehört werden kann. Es wäre also in der Petition dieser Punkt zu ändern. Wir in Böhmen haben jetzt keinen Landes-Ausschuß, nur eine Landes-Kommission, die aber eine nationale Sonderung um so eher durchführen kann. Bezüglich der Ausführungen des Herrn Dr. Jarolim bemerke ich, daß in Deutsch-Böhmen vielfach Ansätze vorhanden sind, daß Korporationen derartige Heimstätten schaffen. Wir haben den mährischen Schutzverein und den deutschen Böhmerwaldbund, welche sich an die Gemeinden um Unterstützung wenden können. Es wird vielleicht nicht überall das Beispiel von Wien nachgeahmt werden können, weil die Gemeinden nicht die Mittel haben. Es wird aber, bis das Referat gedruckt vorliegt, gewiß Gelegenheit sein, darüber zu sprechen.

Vorsitzender Bürgermeister Dr. Weiskirchner: Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schreiten wir zur Abstimmung über den ersten Antrag des Herrn Referenten, betreffend die Reform der Invalidenfürsorge mit dem Zusatz-Antrage des Herrn Vize-Bürgermeisters Dr. Jarolim.

Ich glaube, die Herren können die Formulierung dem Präsidium überlassen.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Bezüglich der weiteren Referate werde ich mir erlauben, dieselben den einzelnen Herren schriftlich zuzusenden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung bitte ich, folgendes zur Kenntnis zu nehmen. Der Bürgermeister von St. Pölten hat an den Bund der Deutschen Osterreichs zu meinen Händen folgendes Schreiben gerichtet (liest):

„St. Pölten, am 29. Oktober 1918.

An den geehrten Bund der deutschen Städte Osterreichs!
Hochgeehrter Herr Obmann!

Der gefertigte Bürgermeister der Stadt St. Pölten beehrt sich den Empfang der Einladung zu der am 4. November 1918 stattfindenden Ausschuß-Sitzung des Bundes der deutschen Städte Osterreichs bestens dankend zu bestätigen und wird bei dieser Zusammenkunft erscheinen.

Die Anberaumung dieser Ausschuß-Sitzung kommt dem Gefertigten sehr gelegen, weil er bei Punkt 4 der Tagesordnung: Allfällige Anträge, eine für die Städte mit Garnison hochwichtige Angelegenheit erörtert zu sehen den Wunsch hat. Es handelt sich darum, daß speziell in Niederösterreich der Landes-Ausschuß durch neue Verfügung die von ihm bisher auf Grund des Gesetzes vom 29. Oktober 1880, L.-G.- u. B.-Bl.-Nr. 30, vorgefehene Aufzahlung auf die Vergütung des Staates für die vorübergehende Einquartierung während der Dauer der Mobilisierung abgelehnt hat. Der dadurch entstandene Ausfall der Einnahmen, beziehungsweise Rückersätze geht bei vielen Städten so weit, daß die finanzielle Gebarung geradezu ins Wanken gerät. Die Stadt St. Pölten hat bereits am 21. Oktober 1918 unter G. Z. 7152 an mehrere Städte Niederösterreichs und auch an die Magistrats-Abteilung XVI in Wien Anfragen in dieser Angelegenheit gestellt, wie die dortige Auffassung in dieser Sache ist. Es wird aber notwendig sein, allgemein dazu Stellung zu nehmen, weil ich annehme, daß ähnliche Verhältnisse auch sogar in anderen Kronländern durch die Mobilisierung und die lange Kriegsdauer eingetreten sind. Ich behalte mir vor, gelegentlich der Sitzung des Städtebundes über die Sache einleitend zu berichten und ersuche schon heute, mir zu diesem Gegenstande sodann das Wort zu erteilen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglichster Hochachtung

Für die Stadtgemeinde St. Pölten
Der Bürgermeister:
Otto Eybner.“

Eine ähnliche Zuschrift habe ich vom Bürgermeister von Lunz am See erhalten, welche Gemeinde ebenfalls durch diese Verhältnisse schwer getroffen ist. Ich kann den Herren nur mitteilen, daß die Gemeinde Wien wohl am schwersten getroffen ist, weil es sich bei uns um einen Rückersatz von 2 1/2 Millionen handelt. Ich habe den Magistrat beauftragt, über die Sache eingehend zu berichten, und bitte den Herrn Ober-Magistratsrat Dr. Mayr, diesen Bericht zu erstatten.

Ober-Magistratsrat Dr. August Mayr: Die Einquartierungsfrage ist in Osterreich durch ein Reichsgesetz vom Jahre 1879 geregelt. In diesem Gesetze wird die Naturaleinquartierungsleistung als eine auf dem Hausbesitz haftende Verpflichtung bezeichnet. Bezüglich des Trägers der Einquartierungslast wird zwischen bleibender und vorübergehender Einquartierungslast unterschieden. Für die bleibende Einquartierung, das ist die nach der stabilen Friedensdislokation, wird als Träger der Last das betreffende Kronland bezeichnet. Für die vorübergehende Einquartierung, die infolge und auf die Dauer vorübergehender Anlässe stattzufinden hat, bei Märschen, Konzentrierungen, Übungen etc., wird als Träger der Last die betreffende Gemeinde bezeichnet. Im Gesetze wird für die Einquartierung auch eine Vergütung der Militärverwaltung